

Abfallsatzung

***(Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg)
vom 20.04.2005***

in der Fassung der

- 1. Änderungssatzung vom 20.12.2005,***
- 2. Änderungssatzung vom 10.11.2006,***
- 3. Änderungssatzung vom 09.11.2007,***
- 4. Änderungssatzung vom 23.12.2009,***
- 5. Änderungssatzung vom 22.12.2010,***
- 6. Änderungssatzung vom 21.12.2011,***
- 7. Änderungssatzung vom 21.12.2012,***
- 8. Änderungssatzung vom 20.12.2013,***
- 9. Änderungssatzung vom 19.12.2014,***
- 10. Änderungssatzung vom 17.12.2015,***
- 11. Änderungssatzung vom 22.12.2017,***
- 12. Änderungssatzung vom 19.12.2018,***
- 13. Änderungssatzung vom 18.12.2019 und***
- 14. Änderungssatzung vom 09.02.2022***

Lesefassung 2022

§ 1

Aufgaben

(1) Der Kreis Heinsberg betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Der Kreis Heinsberg kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Heinsberg umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung einer Wiederverwendung, zum Recyceln und zur sonstigen Verwertung, insbesondere zur energetischen Verwertung und Verfüllung und das Behandeln, Lagern, Transportieren und Beseitigen von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sammeln nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Heinsberg in seiner jeweils gültigen Fassung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle ein und befördern sie zu den vom Kreis Heinsberg betriebenen oder in Anspruch genommenen Abfallentsorgungsanlagen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß **§ 20 Abs. 3** des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zurzeit geltenden Fassung, mit Zustimmung der zuständigen Behörde:

1. alle Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b (Abfallpositivkataloge) aufgeführt sind oder nicht den Kriterien und Anforderungen nach Anlagen 2 a oder 2 b (Annahmekriterien) entsprechen,
2. Verpackungen im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I Nr. 45 vom 12.07.2017, S. 2234), in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
3. Altreifen (Abfallschlüssel 16 01 03), soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen, sondern aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Handwerksbetrieben stammen.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Heinsberg in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Beseitigen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Heinsberg kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.

(4) Die ausgeschlossenen Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn die v. g. Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

(5) Weitere Abfälle können vom Kreis Heinsberg entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

(6) Folgende Abfälle werden grundsätzlich **nicht** über die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg beseitigt, sondern sind den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen oder hierfür zugelassenen gewerblichen Entsorgungsanlagen zuzuführen:

1. verwertbare pflanzliche Abfälle
2. verwertbare Küchen- und Kantinenabfälle
3. verwertbares Altpapier
4. Hohlglas
5. Altmetalle
6. Altholz
7. Altreifen
8. Bauschutt
9. Bodenaushub
10. Dämmmaterial
11. asbesthaltige Baustoffe
12. Baustoffe auf Gipsbasis
13. Baumischabfälle mit überwiegend mineralischem Anteil

Kleinmengen der vorgenannten Abfälle können gemäß Anlage 1 a nur bis zur jeweils ausgewiesenen Mengenbegrenzung je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich während der jeweiligen Öffnungszeiten an den aufgeführten Kleinanlieferplätzen angeliefert werden.

(7) Die Anlieferung von **sperrigen Abfällen (Sperrmüll und Altholz - ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV)** im Sinne von § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg ist gegen die zeitgleiche Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde an die dortigen Abfallgebührenzahler für diesen Zweck ausgestellten, gültigen Berechtigungskarte für den Anlieferer mit einer Anzahl von höchstens zwei Anlieferungen jährlich, mit einer Menge von jeweils maximal zwei Kubikmetern, kostenlos.

Für Anlieferungen am Kleinanlieferplatz **Wassenberg-Rothenbach** gilt aus Kapazitätsgründen eine Mengenbeschränkung von maximal zwei Kubikmetern. Daher ist es hier nicht möglich, mehr als eine Berechtigungskarte gleichzeitig zu nutzen, um Sperrmüll mit einer Menge von mehr als zwei Kubikmetern auf einmal kostenlos zu entsorgen.

Die nachträgliche Abgabe der v. g. Berechtigungskarte mit dem Ziel der Gebührenerstattung ist nicht zulässig. Bei der Anlieferung sind die Berechtigungskarte und der Personalausweis oder die Kopie des Personalausweises des Inhabers der Berechtigungskarte vorzulegen. Zur Vermeidung ungeordneter kostenloser Anlieferungen ist bei der Anlieferung die Personalausweis-Nr. der auf der Berechtigungskarte aufgeführten Person zu erfassen.

(8) Diese Abfälle sind in die dort zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt einzufüllen. Von dort werden sie einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt. Ansonsten sind diese Abfälle gemäß § 5 Abs. 5 und 6 zu entsorgen.

§ 4 Schadstoffhaltige Abfälle

§ 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf gefährliche Abfälle (die im weiteren Text als „Sonderabfälle“ bezeichnet werden) aus Haushaltungen und Schulen im Sinne des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung.

Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushaltungen und Schulen nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der o. g. Abfallarten anfallen (Kleingewerbe).

§ 5 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Kreis Heinsberg stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. **Abfall- und Schadstoffschlaganlage und Kleinanlieferplatz Hahnbusch in Gangelt-Hahnbusch**

Es gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten:
montags bis freitags 7.00 – 17.00 Uhr,
samstags 8.00 – 13.00 Uhr,
am 24.12. und 31.12. 8.00 – 13.00 Uhr,

sofern diese Tage auf einen Werktag fallen; fallen diese Tage auf einen Samstag, bleibt die Anlage geschlossen. Im Übrigen bleibt die Anlage an Sonn- und Feiertagen sowie insbesondere auch an Rosenmontag geschlossen.

2. **Kleinanlieferplatz Rothenbach in Wassenberg-Rothenbach**

Es gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten:
montags und freitags 10.00 – 17.00 Uhr,
samstags 8.00 – 13.00 Uhr.

Im Übrigen bleibt die Anlage an Sonn- und Feiertagen, an Rosenmontag sowie am 24.12. und 31.12. geschlossen.

(2) Es können grundsätzlich nur die Abfallstoffe angenommen werden, die den Kriterien der Anlagen 1 a und 1 b sowie 2 a und 2 b entsprechen.

(3) Verwertbare Abfallstoffe sind den vom Kreis Heinsberg bzw. von den Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen zuzuführen.

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der zurzeit geltenden Fassung, sind, soweit sie nicht verunreinigt oder beschädigt sind, der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch (Abs. 1 Nr. 1) zuzuführen und in die zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt nach folgenden Gerätegruppen einzusortieren:

1. Wärmeüberträger,
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten,
3. Lampen,

4. Großgeräte (= mindestens eine der äußeren Abmessungen > 50 cm),

5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (= keine äußere Abmessung > 50 cm) und

6. Photovoltaikmodule.

In der Gruppe 4 sind Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und in den Gruppen 2, 4 und 5 sind batteriebetriebene Altgeräte getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behälter zu sammeln.

Die Annahme verunreinigter oder beschädigter Altgeräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen darstellen oder eine spätere Wiederverwendung, Demontage oder Verwertung behindern, kann im Einzelfall ausgeschlossen werden. Die Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten oder von anderen Geräten in großen Mengen ist vorher telefonisch bei den Sammel- und Übergabestellen anzumelden.

Kleinmengen der vorgenannten Abfälle aus privaten Haushaltungen können auch am Kleinanlieferplatz Rothenbach (Abs. 1 Nr. 2) mit Ausnahme der Geräte der Gerätegruppen 1, 4 und 6 abgegeben werden; die Geräte sind in die vorgesehenen Behälter einzusortieren.

(4) Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen sind über die von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelstellen Dritter bzw. unmittelbar an der Abfall- und Schadstoffschlaganlage Gangelt-Hahnbusch während der angegebenen Öffnungszeiten abzugeben. Auf dem Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach ist ebenfalls eine Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen vorhanden. Die Sonderabfälle können hier jeweils am ersten Freitag im Monat - in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr - abgegeben werden. Fällt der erste Freitag im Monat auf einen Feiertag, so ist die Sonderabfallsammelstelle am darauffolgenden Freitag geöffnet. Die Entsorgung dieser Sonderabfälle erfolgt durch den Kreis Heinsberg in hierfür zugelassenen Anlagen unter Inanspruchnahme Dritter.

(5) Bauschutt und Bodenaushub aus Bauvorhaben, Bodenaushub aus Straßen-, Kanal- oder Wasserbau, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, Holzabfälle sowie alle weiteren in der Anlage 3 aufgeführten Abfälle können über die dort aufgeführten Einrichtungen entsorgt werden.

(6) Pflanzliche Abfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind über die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen zu entsorgen. Soweit Bioabfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, haben sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der in der Anlage 3 genannten Einrichtungen zu bedienen.

(7) Es werden folgende Übergabestandorte für die kommunalen Sammlungen festgelegt:

1. Altpapier: Betriebsgelände der Fa. A. Frauenrath Recycling GmbH, Max-Planck-Str. 8, 52525 Heinsberg
2. Sonderabfälle: Abfall- und Schadstoffschlaganlage Gangelt-Hahnbusch, Am Hahnbusch, (an der K 3), 52538 Gangelt
3. Sperrmüll: Betriebsgelände der Fa. A. Frauenrath Recycling GmbH, Max-Planck-Str. 8, 52525 Heinsberg

(8) Der Kreis Heinsberg kann im Einzelfall befristet eine von den Absätzen 1 bis 7 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

(1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt vom Kreis Heinsberg die Entsorgung der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Heinsberg diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Auch Abfälle, die nicht nach § 3 ausgeschlossen sind, können im Einzelfall vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden, soweit deren Annahme wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht möglich ist oder zu unzumutbaren Störungen des Betriebes führen würde.

(3) Für außerhalb des Kreises Heinsberg und innerhalb des Geltungsbereiches des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, angefallene Abfälle zur Beseitigung gilt:

Die Entsorgung dieser Abfälle über die Anlagen des Kreises Heinsberg ist nur nach vorheriger Zustimmung des Kreises Heinsberg und Bestätigung des zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet der Abfall angefallen ist, dass dort kein Anschluss- und Benutzungszwang für diese Abfälle besteht, zulässig.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

(1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Entsorgung der Abfälle in den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen. Dies gilt, soweit der Kreis Heinsberg diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger oder -besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist. Dies gilt auch für den Fall des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) in der zurzeit geltenden Fassung, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern für bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle ausgeschlossen hat.

(2) Der Benutzungszwang besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
3. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,

4. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Heinsberg in § 5 dafür zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/ Besondere Anlieferregelungen

(1) Die Benutzung der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich – soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält – nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird vom Landrat des Kreises Heinsberg oder bei von einem Dritten betriebenen Anlagen von diesem im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Heinsberg erlassen.

(2) Für die Anlieferung asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüssel 17 06 05*), von Altholz mit gefährlichen Inhaltsstoffen (Abfallschlüssel 17 02 04*) und von anderem Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Abfallschlüssel 17 06 03*) – jeweils aus privaten Haushaltungen und nur auf dem Kleinanlieferplatz Gangel-Hahnbusch – gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2 a.

(3) Für die Anlieferung von Sonderabfällen gem. § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg bzw. der Anlage 1 b gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2 b.

(4) Abfälle, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

(5) Der Kreis Heinsberg oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden oder wenn es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nach § 3 handelt. Im Einzelfall dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 17 und der hierzu ergänzend erlassenen Gebührensatzung zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.

§ 10

Verwertung von Abfällen

(1) Der Kreis Heinsberg stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung der in § 3 Abs. 6 genannten Abfälle durch Beauftragung Dritter sicher.

(2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben die Abfälle gem. § 3 Abs. 6 getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen, sofern eine solche möglich ist.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der Anlage 1 des ElektroG sind zum Zwecke der Verwertung dem Kreis Heinsberg zu überlassen.

§ 11

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im „Holsystem“ oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis Heinsberg durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 12

Mitteilungspflichten

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis Heinsberg jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.

(2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis Heinsberg zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Heinsberg unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Über § 12 hinaus ist der Benutzer der Abfallentsorgungsanlage verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

(3) Den Beauftragten des Kreises Heinsberg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Heinsberg berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156 – SGV. NRW. 2010), in der zurzeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 14

Abfallberatung

Der Kreis Heinsberg informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen sowie über die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.

§ 15

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die dem Kreis Heinsberg obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald als möglich nachgeholt.

(2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 16

Anfall der Abfälle

(1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern, Transportieren und Entsorgen in den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 - 4 und Abs. 8 - 13 KrWG erstmals erfüllt sind.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Heinsberg über, sobald sie bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b aufgeführt sind. Dies gilt auch, wenn die Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.

(3) Der Kreis Heinsberg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 7 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen und Übergabestandorte werden Benutzungsgebühren nach der ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung wie folgt erhoben:

1. für die Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle aus kommunalen Sammlungen sowie aus privater Anlieferung),

2. für die Entsorgung von Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen gemäß § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg und

3. für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung sowie privater Anlieferung) gemäß § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg.

§ 18

Anlagen zur Satzung

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

1. Anlage 1 a: Abfallpositivkatalog
Anlage 1 b: Abfallpositivkatalog für die Schadstoffumschlaganlage
2. Anlage 2 a: Annahmekriterien
Anlage 2 b: Annahmekriterien für schadstoffhaltige Abfälle
3. Anlage 3: Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§§ 7 und 9 Abs. 4),
2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3, 5 und 9 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
3. entgegen § 4 Sätze 2 und 3 Abfälle anliefert,
4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen die jeweils geltende Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
5. entgegen § 11 ohne Ausnahmegenehmigung Abfälle nicht getrennt hält,
6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich mitteilt (§ 12),
7. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, das Betreten des Grundstückes verweigert (§ 13 Abs. 2 und 3) oder Anordnungen nach § 13 Abs. 4 nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.04.2022** in Kraft.

Anlage 1 a

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
vom 20.04.2005 in der Fassung der **14. Änderungssatzung vom 09.02.2022**

„Abfallpositivkatalog“

In den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg (§ 5) werden die nachfolgend aufgeführten Abfälle angenommen; die Annahme bei den Kleinanlieferplätzen ist auf die ausgewiesenen Mengen je Anlieferer täglich beschränkt.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
Umschlaganlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	x		
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x		
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	x		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
Umschlaganlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	x		
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappabfällen	x		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	x		
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie			
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	x		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	x		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen			
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 13	Kunststoffabfälle	x		
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	x		
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x		
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
Umschlaganlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x		
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x		
15 01 04	Verpackungen aus Metall	x		
15 01 05	Verbundverpackungen	x		
15 01 06	gemischte Verpackungen	x		
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x		
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	x		
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen		4 Stk.	4 Stk.
16 01 19	Kunststoffe	x		
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton		0,5 m³	0,5 m³
17 01 02	Ziegel		0,5 m³	0,5 m³
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		0,5 m³	0,5 m³
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		0,5 m³	0,5 m³
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
Umschlaganlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach		
17 02 01	Holz	x	x	2,0 m³
17 02 03	Kunststoff	x		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (nur Holz)		0,5 m³	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x		
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		0,5 m³	0,5 m³
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		0,5 m³	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		0,5 m³	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		0,5 m³	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		0,5 m³	0,5 m³
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x	x	2,0 m³
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)			
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	x		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:				
Umschlaganlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x		
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x		
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	x		
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x		
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x		
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke			
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	x		
19 08 02	Sandfangrückstände	x		
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	x		
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 04	Kunststoff und Gummi	x		
19 12 08	Textilien	x		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
Umschlaganlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach		
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe		x	x
20 01 02	Glas (nur Hohlglas)		0,1 m³	0,1 m³
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	x		
20 01 10	Bekleidung	x		
20 01 11	Textilien	x		
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (nur Leuchtstoffröhren)	x	x	x
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	x	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	x		
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ¹⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x	x	x
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	x	x	x
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	x	x	2,0 m³
20 01 39	Kunststoffe	x		
20 01 40	Metalle	x	x	x
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		1,0 m³	1,0 m³
20 02 02	Boden und Steine		0,5 m³	0,5 m³
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Stoffe	x		
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	x	x	2,0 m³

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
		Umschlaganlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach
20 03 02	Marktabfälle	x		
20 03 03	Straßenkehrsicht	x		
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x		
20 03 07	Sperrmüll	x		

* gefährlicher Abfall im Sinne der AVV

¹⁾ Amtl. Anm.: Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Anlage 1 b
zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
vom 20.04.2005 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 09.02.2022

„Abfallpositivkatalog für die Schadstoffumschlaganlage“

In der Schadstoffumschlaganlage des Kreises Heinsberg (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1) werden die nachfolgend aufgeführten gefährlichen und nichtgefährlichen Abfälle (Schadstoffe) angenommen:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07*	Ölfilter
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (nur Nachtstromspeicheröfen)
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) – nur Kleinlöschgeräte -
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren)
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

* gefährlicher Abfall im Sinne der AVV

Anlage 2 a

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
vom 20.04.2005 in der Fassung der **14. Änderungssatzung vom 09.02.2022**

„Annahmekriterien“

Für die Zulassung der Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen

- Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch
- Kleinanlieferplatz Gangelt-Hahnbusch
- Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach

gelten folgende Annahmekriterien:

Von der Annahme, der Beseitigung oder Verwertung sind grundsätzlich folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nach der Gefahrstoffverordnung als explosionsgefährlich (z. B. Munition, Feuerwerkskörper), ätzend, brandfördernd, hoch entzündlich oder leicht entzündlich eingestuft werden sowie Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen,
2. radioaktive Abfälle, infektiöse Abfälle, Körperteile, Organe oder ekelerregende Abfälle,
3. flüssige Abfälle,
4. Abfälle, die zu einer erheblichen Geruchsbelästigung führen,
5. sperrige Abfälle jeder Art, die mit den vorhandenen Hilfsmitteln nicht zerkleinert werden können (siehe Kantenlänge),
6. Abfälle, die zur Staubexplosion neigen,
7. Abfälle, die die Gesundheit und/oder die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden, den laufenden Betrieb beeinträchtigen können, Einrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen,
8. Abfälle, die mit nicht zugelassenen Abfällen auch in geringem Anteil vermischt sind.

Weitere Anforderungen an Abfallanlieferungen:

1. Für die Anlieferung an der Umschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch darf als größtes Einzelbehältnis ein Container mit einem Volumen von 36 m³ verwendet werden.
2. Folgende maximale Stückgrößen und Stückgewichtsbegrenzungen sollen für Abfälle eingehalten werden; Abweichungen sind nach Abstimmung möglich:
 - Stoffe mit normalem Abbrandverhalten (z. B. unzerkleinerte Holzabfälle):

max. Länge	0,6 m
max. Querschnitt	0,1 m x 0,2 m
max. Gewicht	10 kg
 - Stoffe mit hoher Abbrandgeschwindigkeit (z. B. Kunststofffolien):

max. Länge	4 m
max. Querschnitt	1 m x 0,05 m
max. Gewicht	5 kg
3. physikalische Eigenschaften:

Anlieferungstemperatur	< 45 °C
Flammpunkt	> 65 °C
Schmelzpunkt	> 100 °C
4. Schlammige Abfälle dürfen nur in stichfester Form angeliefert werden.

5. Staubende Abfälle, die nicht zur Staubexplosion neigen können, sind in kleinen Verpackungseinheiten (PE-Säcke) von maximal 60 l anzuliefern.
6. Staubende Abfälle, die zur Staubexplosion neigen, sind immer mit der Eingangskontrolle abzustimmen.
7. Farben und Altlacke – soweit zugelassen – dürfen nur ausgehärtet angeliefert werden.
8. Aus den Abfällen dürfen bei der Anlieferung keine freien Flüssigkeiten austreten.
9. Gerollte, mehrlagige, gebündelte und gepresste Abfälle sind in der Regel von der Annahme ausgeschlossen. In Ausnahmefällen ist die Annahme nach Absprache möglich, sofern der Anlieferer gewährleistet, die Materialien vor der Anlieferung zu lockern und Ballenware aufzuschneiden.
10. Die Gebindegrößen von konfektionierten Abfällen dürfen 40 l nicht überschreiten. In den Gebinden dürfen keine flüssigen Inhalte enthalten sein.

Besondere Anforderungen:

Für die Anlieferung asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüssel 17 06 05*) und Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Abfallschlüssel 17 06 03*), gelten die nachfolgenden besonderen Anlieferregelungen:

1. Das Betriebspersonal kann im Rahmen der Anlieferung derartiger Abfälle im Einzelfall vor Ort weitere/ergänzende Anweisungen treffen, um eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten; diesen Anweisungen hat der Anlieferer Folge zu leisten.
2. Für die Anlieferung des anderen Dämmmaterials, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (KMF künstliche Mineralfasern), gilt zusätzlich Folgendes:
 - KMF-Abfälle (Dämmmaterial) sind staubdicht in reißfesten, durchsichtigen Kunststoffsäcken verpackt anzuliefern. Die Verpackung darf beim Abladen nicht beschädigt werden.
 - Es dürfen weder bei der Beförderung noch beim Entladen Fasern freigesetzt werden. Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist nicht zulässig.
3. Für den Transport und die Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen gilt zusätzlich Folgendes:
 - Die asbesthaltigen Baustoffe sind staubdicht in reißfester Folie oder in Big-Bags bzw. Platten-Big-Bags verpackt anzuliefern. Die asbesthaltigen Baustoffe sind hierbei mit Wasser zu befeuchten.
 - Das Be- und Entladen durch den Anlieferer hat sorgfältig zu erfolgen. Diese Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet werden und sind durch den Anlieferer nach den Anweisungen des Betriebspersonals vorsichtig abzuladen; hierbei ist zu gewährleisten, dass die Behälter bzw. die Verpackungen nicht beschädigt werden.
 - Die Abfälle sind so zu verpacken, dass sie vom Anlieferer von Hand abgeladen werden und in den jeweiligen Sammelbehälter abgelagert werden können.
 - Es dürfen weder bei der Beförderung noch beim Entladen Fasern freigesetzt werden. Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist nicht zulässig.

* gefährlicher Abfall im Sinne der AVV

Werden die asbesthaltigen Baustoffe oder das v. g. andere Dämmmaterial nicht entsprechend den vorgenannten Regelungen angeliefert, wird die Anlieferung durch das Betriebspersonal nachbehandelt (z. B. durch Einpacken oder intensives Bewässern); hierfür zusätzlich entstehende Kosten sind nach Maßgabe dieser Satzung und der hierzu ergänzend erlassenen Gebührensatzung vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

Anlage 2 b

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
vom 20.04.2005 in der Fassung der **14. Änderungssatzung vom 09.02.2022**

„Annahmekriterien für schadstoffhaltige Abfälle“

Für die Zulassung der Annahme von Abfällen an der Abfallentsorgungsanlage

- **Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch – Zwischenlager für gefährliche Abfälle** -

gelten folgende Annahmekriterien:

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Schulen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, werden nach Maßgabe der Anlage 2 b angenommen, zwischengelagert und den dafür zugelassenen Anlagen zugeführt. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen, soweit die gesamte angelieferte schadstoffhaltige Abfallmenge nicht mehr als 500 kg je Jahr und Betrieb beträgt.
2. Schadstoffhaltige Abfälle dürfen grundsätzlich nur in den Originalverpackungen oder –gefäßen angeliefert werden. Ist dies im Einzelfall nicht mehr möglich, so sind sie in sonstigen verschließbaren, substanzbeständigen Gebinden anzuliefern, die an gut sichtbarer Stelle mit einem schriftlichen Hinweis über Art und Eigenschaften des Inhaltes versehen sind. Das jeweilige Einzelgebinde darf ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 20 kg nicht überschreiten.
3. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind von den Abfällen zur Beseitigung, den Elektroaltgeräten und den Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten und anzuliefern.
4. Von der Annahme ausgenommen sind:
 - a) Feuerwerkskörper, Munition, Sprengstoff und Kampfstoffe,
 - b) Gasflaschen (Ausnahme: Druckgaspackungen und Feuerlöscher)
 - c) infektiöses Material,
 - d) Tierkörper,
 - e) radioaktives Material,
 - f) Chemikalien, die sich unter Einwirkung von Wasser oder Luft entzünden oder explosionsartig reagieren, sowie selbstentzündliche oder explosive Stoffe. Diese Substanzen sind in transportfähige Derivate umzusetzen. Lösemittelgemische zur Entsorgung sind neutral (pH 6 - 8) und peroxid frei abzugeben.
 - g) Gebinde mit Stoffmischungen, die untereinander gefährlich reagieren können.
5. Die Mengenbegrenzungen gelten nicht für Schadstoffanlieferungen aus kommunalen Sammlungen.

Anlage 3

**zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
vom 20.04.2005 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 09.02.2022**

„Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“

Anstelle der oder alternativ zu den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen stehen im Sinne von § 3 Abs. 6 und § 5 Abs. 5 und 6 für die Entsorgung folgender Abfälle die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen zur Verfügung:

Hinweis:

Bei den angegebenen Orten handelt es sich nicht immer um den Standort der „Entsorgungsanlage“. Weiterhin handelt es sich bei den aufgeführten Abfallarten größtenteils um umgangssprachliche Oberbegriffe für die einzelnen herkunftsbezogenen Abfallbezeichnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Somit ist es möglich, dass eine Entsorgungsfirma einen Abfall nach der erforderlichen Zuordnung zu einer Abfallbezeichnung nach der AVV im Einzelfall aufgrund ihrer Genehmigung nicht annehmen darf, obwohl die Abfallart (der Oberbegriff) hier aufgeführt ist.

Deshalb ist es vor einer Anlieferung erforderlich, mit der entsprechenden Firma Kontakt aufzunehmen, um die konkrete Möglichkeit der Abfallannahme zu klären sowie die Öffnungszeiten und den Ort der Anlieferung in Erfahrung zu bringen.

Es dürfen teilweise Abfälle angenommen werden, die als gefährlich i. S. d. § 3 AVV i. V. m. § 48 KrWG eingestuft sind.

Entsorgungsunternehmen	Abfälle													
	Altreifen	Asbesthaltige Baustoffe	Bauschutt	Baustellenabfälle	Bodenaushub	Dämmmaterial	Glas aus dem Baubereich	Biologisch abbaubare Abfälle		Holzabfälle	Kunststoffe aus dem Baubereich	Metalle	Straßenaufbruch	Teerpappe aus dem Baubereich
								Bündelbare Grünabfälle	Sonstige Bioabfälle					
Drekopf Recyclingzentrum GmbH 41812 Erkelenz Tel.: 02431 97440	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Schlun Umwelt GmbH & Co. KG 52538 Gangelt-Breberen Tel. 02454 5810			•		•				•					
Franz Davids GmbH & Co. KG 52511 Geilenkirchen Tel.: 02451 2706 oder 67507			•		•								•	
Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG 52511 Geilenkirchen Tel.: 02451 482052481	•	•	•	•		•	•	•		•	•	•		
SP Recycling GmbH 52511 Geilenkirchen-Müllendorf Tel.: 02453 2222			•		•				•	•				•
Böse GmbH & Co. KG 52525 Heinsberg-Dremmen Tel.: 02452 960100					•									
Frauenrath Recycling GmbH 52525 Heinsberg Tel.: 02452 1890			•	•	•		•	•		•	•	•	•	•
A. Tenzer GmbH & Co. KG 52525 Heinsberg-Dremmen Tel.: 02452 95010					•									
Tenzer-Recycling GmbH 52525 Heinsberg-Dremmen Tel.: 02452 95010	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	
BMH Biomasse Hückelhoven GmbH 41836 Hückelhoven 02433 902-0								•		•				
Hückelhovener Bauschutt-Recycling GmbH 41836 Hückelhoven-Baal Tel.: 02433 938993			•	•	•		•	•		•	•		•	
Kieswerk Zurkaulen GmbH 41836 Hückelhoven-Doveren Tel.: 02433 8030					•									
Containerdienst von Birgelen GmbH & Co. KG 52525 Waldfeucht-Haaren Tel.: 02452 8404 oder 15950	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG 41849 Wassenberg-Forst Tel.: 02432 96690	•		•	•			•			•	•	•		
Feger Umweltservice 41844 Wegberg Tel.: 02434 24078								•						
Matthias Heyer Straßenbaustoffe GmbH 41844 Wegberg Tel.: 02161 907300			•	•	•			•					•	•
RETERRA Service GmbH 50374 Erftstadt Tel.: 02235 6840								•	•					